S 10 RA 19/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

LandNordrhein-WestfalenSozialgerichtSozialgericht DuisburgSachgebietRentenversicherung

Abteilung 10
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 10 RA 19/03 Datum 23.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 R 35/06

Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen.

Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Im Streit ist die Frage, ob der Beigeladene zu 1) seine $T\tilde{A}$ xtigkeit $f\tilde{A}$ 4r die Kl \tilde{A} xgerin im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Besch \tilde{A} xftigungsverh \tilde{A} xltnisses ausge \tilde{A} 4bt hat.

Der Beigeladene zu 1) ist ausgebildeter Mediengestalter Ton und Bild und war bis Juni 2003 fÃ 1 /4r die KlÃ 1 gerin tÃ 1 tig. Neben seiner TÃ 1 tigkeit fÃ 1 /4r die KlÃ 1 gerin absolvierte der Beigeladene zu 1) ein Informatikstudium. ZusÃ 1 tzlich arbeitete er fÃ 1 /4r andere HÃ 1 rfunksender (WDR, Radio PSR) und die HÃ 1 rfunkakademie. Der zeitliche Umfang seiner TÃ 1 tigkeit fÃ 1 /4r die KlÃ 1 gerin belief sich auf 15 bis 25 Stunden pro Woche. Schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der Ausgestaltung der TÃ 1 tigkeit des Beigeladenen zu 1) fÃ 1 /4r die KlÃ 1 gerin gibt es nicht.

Die TÄxtigkeit des Beigeladenen zu 1) setzte sich aus verschiedenen

Aufgabenbereichen zusammen. Der Beigeladene zu 1) war in die Erstellung von SendebeitrĤgen eingebunden, wobei diese TĤtigkeit ausschlieÄ∏lich im Betrieb der KlĤgerin ausgeļbt wurde und etwa 30 bis 40 % der GesamttĤtigkeit umfasste. In diesem Rahmen gehĶrte es beispielsweise zu seinen Aufgaben, WortbeitrĤge mit Musikelementen zu unterlegen bzw. MusikbeitrĤge zwischendurch einzublenden, Zusammenschnitte von kþrzeren MusikbeitrĤgen zu erstellen (sogenannte Musikpromos) und Zusammenschnitte von bereits im Programm gelaufenen Gewinnspielen bzw. Auslosungen vorzunehmen.

Darýber hinaus wirkte der Beigeladene zu 1) bei AuÃ☐enÃ⅙bertragungen von besonderen Ereignissen mit, fÃ⅓r die die Klägerin einen Ã☐bertragungswagen zur VerfÃ⅓gung stellte. Der Ã☐bertragungswagen war zumeist mit einem Redakteur und einem Mitarbeiter aus dem Bereich Technik besetzt. In technischer Hinsicht mussten in dem Ã☐bertragungswagen vor Ort die Leitungen, das heiÃ☐t insbesondere die ISDN-Leitungen, der Fernsehempfang und ein mobiles Studio eingerichtet werden. In redaktioneller Hinsicht waren sendefertige Beiträge zu erstellen, das heiÃ☐t die aufgenommenen Sendeteile waren zusammenzuschneiden und an das Funkhaus in Oberhausen zu Ã⅓berspielen. Der Anteil der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) im Rahmen dieser AuÃ☐enÃ⅓bertragungen betrug bezogen auf die Gesamttätigkeit im Jahresdurchschnitt etwa 10 bis 20 %.

Im übrigen, das heiÃ∏t zu ca. 40 bis 50 % seiner Gesamttätigkeit war der Beigeladene zu 1) in die Systementwicklung und die Schulung bezüglich neuer Softwaresysteme eingebunden, da in dem Zeitraum von 1998 bis 2003 bei der KIägerin neue Computersysteme, das heiÃ∏t insbesondere ein neues Nachrichtenagentursystem, ein neues Verkehrssystem und ein Audiobearbeitungssystem eingefļhrt wurden. Die Systeme wurden von den Herstellerfirmen gekauft, auf die spezifischen Besonderheiten im Rundfunkbetrieb der KlÄzgerin angepasst und weiterentwickelt. Dabei wurden die Einstellungen und Anpassungen des Programmes teilweise durch Mitarbeiter der KlĤgerin vor Ort unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten des Sendebetriebes vorgenommen, wobei in diesem Aufgabenbereich nicht nur der Beigeladene zu 1), sondern auch andere fest angestellte Mitarbeiter eingebunden waren. Dagegen gehörte es zu dem alleinigen Aufgabenbereich des Beigeladenen zu 1), spezielle Schulungen für alle technischen Mitarbeiter der Klägerin einschlieÃ∏lich der Redakteure bezüqlich der neuen Computersysteme durchzuführen. Diese Schulungen wurden von dem Beigeladenen zu 1) alleine konzeptionell entwickelt einschlie̸lich schriftlicher Anleitungen für die Schulungsteilnehmer. Die Schulungen wurden von ihm alleine in der Praxis durchgeführt und der technische Leiter der KlĤgerin darļber lediglich in Kenntnis gesetzt.

Die Arbeitszeiten des Beigeladenen zu 1) wurden jeweils 3 bis 4 Wochen in vorhinein im Rahmen der Erstellung eines Dienstplanes zwischen der KlĤgerin und dem Beigeladenen zu 1) vereinbart. Dabei teilte der Beigeladene zu 1) telefonisch mit, zu welchen Zeiten er zur Verfļgung stehen würde und wurde dementsprechend in den Dienstplan eingetragen. Die Aufgaben, die von dem Beigeladenen zu 1) jeweils zu erledigen waren, ergaben sich zumeist wĤhrend seiner Anwesenheit vor Ort. Gelegentlich gab es auch konkrete Anforderungen für

bestimmte Projekte, die mehrere Tage beanspruchen konnten. Die Teilnahme an diesen Projekten machte der Beigeladene zu 1) davon abhängig, ob er ausreichend Zeit hatte und nicht bereits anderweitig eingebunden oder durch sein Studium verhindert war.

Die KlĤgerin verfügte in dem streitigen Zeitraum von 2000 bis 2003 im technischen Bereich über einen Stamm von 10 bis 12 Mitarbeitern, die â∏ wie der Beigeladene zu 1) â∏ nach vorheriger terminlicher Absprache für die Klägerin tätig wurden und entsprechend ihrer zeitlichen Verfügbarkeit in die Dienstpläne eingetragen wurden. Bei kurzfristiger Verhinderung bzw. Absage der vereinbarten Arbeitszeit durch einen Mitarbeiter versuchte die Klägerin, einen Ersatz aus ihrem Mitarbeiterstamm zu beschaffen. Nach einer anderen, von der Klägerin gebilligten Verfahrensweise konnte ein verhinderter Mitarbeiter von sich aus mit einem anderen Mitarbeiter vereinbaren, dass dieser die vereinbarte Arbeitszeit im Betrieb der Klägerin oder im Rahmen eines Projektes tätig wird. Es musste sich insoweit nur um einen der Klägerin bekannten Mitarbeiter aus deren Mitarbeiterstamm handeln.

Die Vergütung des Beigeladenen zu 1) für seine Tätigkeit im Betrieb der Klägerin erfolgte durch Zahlung eines Stundenlohnes von 17,50 EUR pro Anwesenheitsstunde. Für die Tätigkeit im Rahmen von AuÃ \Box enübertragungen wurde im vorhinein ein pauschaler Betrag als Honorar vereinbart. Auch für die Schulungen wurde ein vorher ausgehandelter fester Betrag gezahlt. Soweit der zeitliche Aufwand für die AuÃ \Box enübertragungen deutlich über dem veranschlagten zeitlichen Rahmen lag, konnte mit dem technischen Leiter nachverhandelt und gegebenenfalls ein neuer Pauschalbetrag vereinbart werden. Der Beigeladene zu 1) stellte der Klägerin am Monatsende die im Betrieb gearbeiteten Stunden und die Pauschalbeträge für durchgeführte AuÃ \Box enübertragungen sowie für die durchgeführten Schulungen in Rechnung und entrichtete Umsatzsteuer. Bei krankheitsbedingter oder sonstiger Verhinderung wurde keine Vergütung gezahlt.

Im Juni 2000 beantragte die Klägerin und der Beigeladene zu 1) bei der Beklagten eine Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 7 a Abs. 1 SGB IV und die Feststellung, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht vorliege. Dabei wurde als ausgeübte Tätigkeit die eines Toningenieurs/Produzenten angegeben und diese wie folgt umschrieben: Erstellung und Leitung von Musikaufnahmen zur Sendung bzw. Tonträgererstellung/Technische Betreuung von Rundfunksendern/Leitung und Durchführung von AuÃ□enübertragungen zur aktuellen Berichterstattung.

Mit einem an die KlĤgerin gerichteten Bescheid vom 20.11.2001 stellte die Beklagte fest, dass der Beigeladene zu 1) seine TĤtigkeit als Toningenieur fĽr die KlĤgerin im Rahmen eines abhĤngigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen BeschĤftigungsverhĤltnisses ausļben würde. Zur Begründung wurde ausgeführt, von wesentlicher Bedeutung sei der Umstand, dass der Beigeladene zu 1) überwiegend am Betriebssitz der Klägerin tätig werde und alle technischen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt bekomme.

Da es zur Ausübung der Tätigkeit nicht erforderlich sei, dass eigenes Kapital in erheblichem Umfang eingesetzt werde, trage der Beigeladene zu 1) nicht das für eine selbständige Tätigkeit charakteristische Unternehmerrisiko. Es liege eine Eingliederung in den Betrieb der Klägerin vor, da sich der Beigeladene zu 1) an die betrieblichen Regelungen und Rahmenvorgaben bezÃ⅓glich der Arbeitsorganisation zu halten habe. GegenÃ⅓ber diesen Gesichtspunkten wÃ⅓rden die fÃ⅓r eine selbständige Tätigkeit sprechenden Indizien zurÃ⅓cktreten, insbesondere die Freiheit hinsichtlich der Annahme bzw. Ablehnung eines Auftrages und hinsichtlich der Arbeitszeit.

Mit einem weiteren an die Klägerin gerichteten Bescheid vom 20.11.2001 wurde festgestellt, dass die Tätigkeit des Herrn B. als Toningenieur fýr die Klägerin ebenfalls im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeýbt wýrde. Diesem Bescheid lag ein Antrag der Klägerin und des Herrn B. auf Entscheidung ýber die Versicherungspflicht nach $\frac{2}{2}$ 0 a Abs. 1 SGB IV vom 20.06.2000 zugrunde.

Gegen beide Bescheide erhob die KlĤgerin mit Schriftsatz vom 17.12.2001 Widerspruch. Hinsichtlich der TAxtigkeit des Beigeladenen zu 1) wurde zur Begründung ausgeführt, dass eine Gesamtbetrachtung gegen die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses sprechen würde. Der Beigeladene zu 1) unterliege weder in zeitlicher, noch in fachlicher oder Ķrtlicher Hinsicht einer Weisungsgebundenheit durch die KlAzgerin. Die KlAzgerin verfA¼ge nicht innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung des Beigeladenen zu 1). Vielmehr unterliege die Annahme von AuftrĤgen der alleinigen Disposition des Beigeladenen zu 1). Insoweit liege auch ein unternehmerisches Handeln des Beigeladenen zu 1) vor, da hinsichtlich der Annahme und Ablehnung von AuftrĤgen betriebswirtschaftliche Ã∏berlegungen maÃ∏gebliche Entscheidungskriterien seien. Der Beigeladene zu 1) werde zwar überwiegend am Betriebssitz der KlĤgerin tĤtig unter Inanspruchnahme der Arbeitsmittel der Klägerin. Dies sei bei einer Tätigkeit für ein Hörfunkunternehmen jedoch zwingend erforderlich, weil sich die Studios und sAxmtliche Einrichtungen im Funkhaus befinden wÃ1/4rden. Alleine diese unvermeidbare AbhÃxngigkeit von den technischen Einrichtungen der Sendeanstalt schlie̸e die Ausübung einer selbstĤndigen TĤtigkeit jedoch nicht aus. Entscheidend sei vielmehr, dass der Beigeladene zu 1) nicht an betriebliche Regelungen gebunden sei, keinem Dispositionsrecht der KlĤgerin unterliege und nicht weisungsgebunden tĤtig sei.

Hinsichtlich der $T\tilde{A}$ xtigkeit des Herrn B. wies die Kl \tilde{A} xgerin darauf hin, dass dieser seit Mai 2001 nicht mehr f \tilde{A} 1 4r die Kl \tilde{A} xgerin t \tilde{A} xtig geworden sei.

Mit Bescheid vom 18.02.2003 wurden die Widersprüche der Klägerin zurückgewiesen. Bezogen auf die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) wurde zur Begrþndung dargelegt, dass ihm in seiner Funktion als Toningenieur der technische Teil der Hörfunk-Ausführung obliege, wobei die Tätigkeit am Betriebssitz der Klägerin mit dem von ihr zur Verfþgung gestellten Arbeitsmitteln ausgeführt werde. Somit liege eine organisatorische Eingliederung in die von der Klägerin vorgegebenen betrieblichen Arbeitsabläufe vor. Ein typisches

unternehmerisches Risiko mit eigenst \tilde{A} xndigen Gewinn- und Verlustchancen trage der Beigeladene zu 1) nicht, da er seine Arbeitskraft nicht mit ungewissem Erfolg einsetzen w \tilde{A} xde.

Hinsichtlich der Tätigkeit des Herrn B. wurde ergänzend ausgeführt, dass insoweit ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Hinblick auf die Vorschrift des § 7 c Satz 1 SGB IV grundsätzlich nicht mehr erhoben wþrde, sofern Herr B. seit Mai 2001 nicht mehr fþr die Klägerin tätig geworden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 08.03.2003 erhobene Klage. Im ErĶrterungstermin vom 02.06.2004 hat Herr H., geborener B., erklĤrt, er sei seit Mai 2001 für die KlĤgerin nicht mehr tätig geworden. Daraufhin hat die KlĤgerin im Hinblick auf die Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid, wonach ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 7 c Satz 1 SGB IV grundsätzlich nicht mehr erhoben würde, den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt, als in dem angefochtenen Bescheid über die Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit des Herrn H., geborenem B., entschieden worden ist.

Hinsichtlich der TĤtigkeit des Beigeladenen zu 1) hat die Beklagte im Verhandlungstermin vom 23.11.2005 erklĤrt, dass die Sozialversicherungspflicht der DozententĤtigkeit des Beigeladenen zu 1) bei der KlĤgerin (Schulungen bezù¼glich der Anwendung neuer Computer-Software) nicht Gegenstand der angefochtenen Bescheide sei, weil die Beklagte insoweit keine Prù¼fung vorgenommen und keine Entscheidung getroffen habe. Dieser Tätigkeitsbereich sei der Beklagten im Hinblick auf fehlende diesbezù¼gliche Angaben im Antragsformular nicht bekannt gewesen. Im Hinblick auf die ausfù¼hrlichen Angaben des Beigeladenen zu 1) im Erörterungstermin vom 02.06.2004 gehe die Beklagte davon aus, dass es sich insoweit um eine selbständige Tätigkeit handeln wù¼rde. Da sich diese Tätigkeit zeitlich, sachlich und auch nach den erzielten Einkù¼nften von der sonstigen Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) fù¼r die Klägerin trennen lasse, sei die Beklagte bereit, die Dozententätigkeit als selbständige Tätigkeit zu beurteilen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) auch im übrigen als selbständige Tätigkeit zu beurteilen sei. Kennzeichnend für eine selbständige Tätigkeit sei die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die Möglichkeit, frei über den Arbeitsort und die Arbeitszeit zu verfügen. Diese Voraussetzungen seien bei dem Beigeladenen zu 1) erfüllt. Sofern er einen Auftrag für die Klägerin übernommen habe, sei er nicht in die betrieblichen Abläufe der Klägerin eingegliedert gewesen. Die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) habe einen sehr hohen redaktionellen und produktionstechnischen Anteil beinhaltet. Er habe einzelne Programmelemente wie zum Beispiel Musikpromos selbständig gestaltet. Sowohl Musikaufnahmen für Sendungen bzw. Tonträger als auch die Aufbereitung von Konzertmitschnitten erforderten ein hohes MaÃ□ an Kreativität und gestalterischen Fähigkeiten, so dass bei solchen Tätigkeiten der redaktionelle und gestalterische Anteil den technischen Anteil deutlich Ã⅓berwiegen würde. Dies gelte auch für die

Auà enü bertragungen, so dass insgesamt von einer selbstà ndigen Tà tigkeit auszugehen sei. Auch die Abrechnungsmodalità ten wü rden gegen die Annahme einer abhà ngigen Beschà tigung sprechen.

Die KlĤgerin beantragt,

1.den Bescheid der Beklagten vom 20.11.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2001 aufzuheben, soweit er Feststellungen zur TĤtigkeit des Beigeladenen zu 1) trifft und 2.festzustellen, dass der Beigeladene zu 1) die TĤtigkeit fĽr die KlĤgerin in der Zeit von Juni 2000 bis Mai 2003 nicht im Rahmen eines versicherungspflichtigen BeschĤftigungsverhĤltnisses ausgeļbt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass der Beigeladene zu 1) seine TĤtigkeit fļr die KlĤgerin im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt habe, soweit er nicht im Rahmen von Schulungsveranstaltungen für die Mitarbeiter der KIägerin als selbständiger Dozent tätig geworden sei. Der Beigeladene zu 1) sei sowohl bei der TÄxtigkeit am Betriebssitz der KlÄxgerin als auch bei den Au̸enübertragungen auf das technische Equipment der Klägerin angewiesen gewesen. Bei den Au̸enübertragungen habe er die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen technischen GerÄxtschaften auf- und abbauen bzw. installieren und deinstallieren müssen. Ferner habe ein sendefertiger Bericht gemeinsam mit einem anderen Mitarbeiter erstellt werden müssen. Insoweit liege eine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer und Art der Ausfļhrung der Arbeiten vor, da gerade diese Art der TÄxtigkeit eine Zusammenarbeit aller Beteiligten erfordere. Auch die TAxtigkeit des Beigeladenen zu 1) am Betriebssitz der KlÄxgerin sei nicht als überwiegend programmgestaltende TÃxtigkeit zu qualifizieren. Nach stĤndiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gehĶrten zu den programmgestaltenden Mitarbeitern diejenigen, die typischer Weise ihre eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder anderen Sachfragen, ihre Fachkenntnisse und Informationen und ihre individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in eine Sendung einbringen würden, wie dies beispielsweise bei Regisseuren, Moderatoren, Kommentatoren, Wissenschaftlern und KA¼nstlern der Fall sei. Dagegen gehA¶rten das betriebstechnische und das Verwaltungspersonal sowie diejenigen, die zwar bei der Verwirklichung des Programmes mitwirkten, aber keinen inhaltlichen Einfluss darauf hÃxtten, nicht zu den programmgestaltenden Mitarbeitern. Der Beigeladene zu 1) sei lediglich bei der Verwirklichung des bereits feststehenden Programmes beteiligt gewesen und habe einzelne Programmelemente gestaltet, aber keinen inhaltlichen Einfluss auf das Programm gehabt. Daher geh

¶re er nicht zu den programmgestaltenden Mitarbeitern im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Ein gewisser Spielraum hinsichtlich des Schnitts, des Tons und der musikalischen Untermalung resultiere aus der fachlichen Qualifikation des Beigeladenen zu 1) und spreche nicht gegen ein abhĤngiges

Beschäftigungsverhältnis. Eine überwiegend eigene künstlerische und programmgestaltende Tätigkeit in dem Sinne, dass er den Inhalt einer Sendung maÃ∏geblich bestimmen könnte, liege nicht vor. Auch der Umstand, dass der Beigeladene zu 1) zusätzlich für andere Sender tätig geworden sei, spreche nicht entscheidend gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Das Gericht hat den Beigeladenen zu 1) im Rahmen eines ErĶrterungstermines vom 02.06.2004 ausführlich zu den Einzelheiten der von ihm bei der Klägerin bis Mai 2003 ausgeübten Tätigkeit angehört. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 40 bis 49 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der zum Verfahren beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulÄxssig, aber nicht begrļndet.

- I. Da die Klägerin die Klage hinsichtlich der Tätigkeit des Herrn H., geborenen B., im Termin vom 02.06.2004 zurýckgenommen hat, ist Gegenstand des Klageverfahrens nur noch der Bescheid vom 20.11.2001 in Gestalt des Widerspruchs-bescheides vom 18.02.2003, soweit darin festgestellt worden ist, dass die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) im Bereich Tontechnik bzw. als Toningenieur im Rahmen eines sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeþbt worden ist.
- II. Die T \tilde{A} xtigkeit des Beigeladenen zu 1) f \tilde{A} 4r die Kl \tilde{A} xgerin ist nur insoweit Gegenstand des Klageverfahrens, als er als Toningenieur und nicht als Dozent im Rahmen der Computerschulungen f \tilde{A} 4r die Kl \tilde{A} xgerin t \tilde{A} xtig geworden ist.
- 1. Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden eine Entscheidung nur über diesen Tätigkeits- und Funktionsbereich des Beigeladenen zu 1) getroffen. Dies ergibt sich ausdrĽcklich aus den VerfļgungssĤtzen der Bescheide, wonach festgestellt wurde, dass der Beigeladene zu 1) seine "TÄxtigkeit als Toningenieur" für die Klägerin bzw. die "Tätigkeit im Bereich Tontechnik" für die KlÄxgerin im Rahmen eines abhAxngigen BeschAxftigungsverhAxltnisses ausgeübt hat. Soweit der Beigeladene zu 1) darüber hinaus für die Mitarbeiter der KlĤgerin alleine und eigenstĤndig Schulungen bezüglich der neu eingeführten Computer-Software-Systeme durchgeführt hat, hat die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden keine Regelung hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht dieses TÄxtigkeitsbereiches getroffen. MaÄngeblich dafür ist der Umstand, dass der Beklagten über diesen Funktionsbereich des Beigeladenen zu 1) im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren keine nĤheren Einzelheiten bekanntgeworden sind, sondern erst durch die umfassende AnhĶrung des Beigeladenen zu 1) im ErĶrterungstermin vom 02.06.2004. Dementsprechend ergibt sich nicht nur aus den Verfügungssätzen, sondern auch aus den Begründungen der Bescheide, dass sich die Beklagte mit diesem

TÃxtigkeitsbereich des Beigeladenen zu 1) in keiner Weise auseinandergesetzt hat.

- 2. Da es sich bei der SchulungstÄxtigkeit des Beigeladenen zu 1) fļr die KlÄxgerin um einen TÄxtigkeitsbereich handelt, der sowohl zeitlich als auch sachlich und nach den daraus erzielten Einkünften von dessen sonstigen Tätigkeiten für die Klägerin im Bereich Tontechnik getrennt werden kann, war eine isolierte Entscheidung der Beklagten hinsichtlich der sonstigen TÄxtigkeiten des Beigeladenen zu 1) als Toningenieur rechtlich mA¶glich und zulAxssig. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, der sich die Kammer anschlie̸t, ist es bei gemischten TÄxtigkeiten rechtlich mĶglich, dass dieselbe Person fļr denselben Unternehmer als abhäxngig beschäxftigter Arbeitnehmer und daneben selbständig tätig wird (vergleiche BSGE 20, 6, 7; BSG in SozR § 165 Nr. 62; Kasseler Kommmentar â∏ Seewald <u>§ 7 SGB IV</u> Rn 82). Die Selbständigkeit der beiden TAxtigkeitsbereiche des Beigeladenen zu 1) ergibt sich vorliegend schon daraus, dass der Beigeladene zu 1) hinsichtlich seiner Schulungstätigkeit â∏∏ anders als bei der Tätigkeit im Bereich Tontechnik â∏ in keiner Weise weisungsgebunden und in den Betriebsablauf der KlĤgerin eingebunden war. Der Beigeladene zu 1) hat die Schulungen vĶllig eigenstĤndig fļr die Mitarbeiter der KlĤgerin durchgeführt, ohne dass er insoweit einer Kontrolle unterlag oder andere Mitarbeiter bzw. Vorgesetzte eingebunden waren. Er hat die Schulungen selbst konzipiert, hat schriftliche Anleitungen fÃ1/4r die Schulungsteilnehmer entwickelt, die Schulungen in der Praxis alleine durchgefA¼hrt und diese A¼ber vorher vereinbarte pauschale HonorarsÃxtze vergütet bekommen. Es fand lediglich eine Information des technischen Leiters dahingehend statt, dass er die entsprechenden Schulungen zu bestimmten Zeitpunkten durchfA1/4hren wird. Somit bestand der einzige Berührungspunkt der beiden TÃxtigkeitsbereiche des Beigeladenen zu 1) darin, dass der Beigeladene zu 1) aufgrund seiner TĤtigkeit im Bereich Tontechnik mit der Einfļhrung und teilweise auch mit der Weiterentwicklung der neuen Computersoftware befasst war und über entsprechende Erfahrungswerte bei der Anwendung der neuen Systeme verfÄ¹/₄gte. Dies Axndert jedoch nichts daran, dass die Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Erfahrungswerte eine vĶllig anders geartete TĤtigkeit darstellt, die eher dem pädagogischen Bereich zuzuordnen und als Dozententätigkeit zu qualifizieren ist.
- 3. Entsprechend dieser Rechtslage ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die Schu-lungstĤtigkeit des Beigeladenen zu 1) zum einen als eigenstĤndiger TĤtigkeitsbereich zu beurteilen und von den sonstigen TĤtigkeiten des Beigeladenen zu 1) zu trennen ist und zum anderen als selbstĤndige, nicht sozialversicherungspflichtige TĤtigkeit zu beurteilen ist, was die Beteiligten im Verhandlungstermin vom 23.11.2005 klargestellt haben. III. Der angefochtene Bescheid der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGGB), soweit die Beklagte festgestellt hat, dass der Beigeladene zu 1) seine TĤtigkeit bei der KlĤgerin im Bereich Tontechnik in der Zeit bis Mai 2003 im Rahmen eines abhĤngigen BeschĤftigungsverhĤltnisses ausgeýbt hat.

Nach <u>§ 7 Abs. 1 SGB IV</u> ist unter Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis zu verstehen. Anhaltspunkte für das

Vorliegen einer Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ergänzend hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die Merkmale einer Beschäftigung und diejenigen einer selbständigen Tätigkeit sowie Grundsätze, nach denen die festgestellten Tatsachen gegeneinander abzuwägen sind, entwickelt. Das Bundesverfassungsgericht hat einen VerstoÃ□ des § 7 SGB IV gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verneint und die Kennzeichnung einer Beschäftigung nach der in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Merkmalen sowie dem Gesamtbild des Sachverhaltes im Einzelfall gebilligt (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.05.1996 in SozR 3 â□□ 2400 § 7 Nr. 11).

Nach stÄxndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes setzt eine BeschĤftigung vor-aus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persĶnlich abhängig ist. Bei einer Be-schäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschĤftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfĽhrung um-fassenden Weisungsrecht des Arbeitsgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â∏⊓ vornehmlich bei Diensten höherer Art â∏ eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Dem gegenüber ist eine selbständige Tätigkeit durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÄxtte, die VerfļgungsmĶglichkeit ļber die eigene Arbeitskraft und die im wesent-lichen freigestaltete TĤtigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhāxngig be-schāxftigt oder selbstāxndig tāxtig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. MaÃ□-gebend ist dabei das Gesamtbild der Arbeitsleistung (vergleiche BSG in SozR 3 â∏ 2400 § 7 Nr. 19 und Nr. 4; BSG SozR 3 â∏∏ 4100 § 104 Nr. 8; BSG SozR 3 â∏∏ 4100 § 168 Nr. 11 und Nr. 18; BSG SozR 3 â∏∏ 4100 § 102 Nr. 4; BSG SozR 3 â∏∏ 2500 § 5 Nr. 17).

Von diesen GrundsÄxtzen ist auch bei Beurteilung einer TÄxtigkeit im Bereich Funk und Fernsehen auszugehen. In Anlehnung an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, in der ein verfassungsrechtlich durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz geschütztes Recht der Rundfunkanstalten anerkannt worden ist, frei von fremder Einflussnahme über Auswahl, Einstellung und BeschÄxftigung solcher Rundfunkmitarbeiter zu bestimmen, die programmgestaltend tÃxtig sind (vergleiche Bundesverfassungsgericht NIW 1982, 1447 ff), stellt die hA¶chstrichterliche Rechtsprechung in besonderer Weise auf die Art der ausgeübten Tätigkeit ab und unterscheidet zwischen programmgestaltender TÄxtigkeit einerseits und rundfunk- bzw. fernsehtypischer Mitarbeit an Sendungen andererseits (vergleiche BSG vom 03.12.1998, Aktenzeichen <u>B 7 AL 108/97 R</u>; BAG <u>NZA 1998, 705</u> ff; BAG <u>NZA 1998, 1336</u> ff). Insoweit ist jedoch anerkannt, dass den Gerichten durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes kein modifizierter PrüfungsmaÃ∏stab für die Frage, ob ein Mitarbeiter als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter zu beurteilen sei, auferlegt worden ist (vergleiche BAG vom 30.11.1994 in NZA 1995, 622 ff mwN). Vielmehr wird dabei an den Grundsatz angeknüpft, dass der Grad der persönlichen Abhängigkeit auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit abhängt. Danach gibt es eine Reihe von Tätigkeiten, die sowohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als auch im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses erbracht werden können, während es umgekehrt Tätigkeiten gibt, die nach ihrer Art oder Organisation nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden können (vergleiche BAG NZA 1995, 622 ff).

Bezogen auf den Rundfunk- und Fernsehbereich geht die hĶchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, dass programmgestaltende Mitarbeit abhĤngig von den EinzelfallumstĤnden sowohl im Rahmen von ArbeitsverhĤltnissen als auch im Rahmen von freien MitarbeiterverhĤltnissen erbracht werden kĶnnen, wĤhrend sich rundfunk- und fernsehtypische Mitarbeit an Sendungen in der Regel nur im Rahmen von ArbeitsverhĤltnissen durchfĹ¼hren lĤsst (vergleiche BAG NZA 1995, 622 ff mwN). Dagegen wird der Gesichtspunkt, dass Mitarbeiter im Bereich Funk und Fernsehen ihre Dienste hĤufig nur mit Hilfe des technischen Apparates der Rundfunkanstalt und eines Mitarbeiterteams leisten kĶnnen, nicht mehr als entscheidendes Kriterium fĹ¼r die persĶnliche AbhĤngigkeit des Mitarbeiters und die FremdnĹ¾tzigkeit seiner Arbeitsleistung angesehen (vergleiche BAG NZA 1995, 622 ff unter ausdrĹ¾cklicher Aufgabe der frù¼heren Rechtsprechung; BSG in SozR 3 â□□ 5425 § 1 Nr. 5).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist festzustellen, dass bei einer Gesamtwürdigung aller maÃ□geblichen Einzelfallumstände die für die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses des Beigeladenen zu 1) sprechenden Umstände deutlich überwiegen.

Dabei geht die Kammer in Ä\(\text{Dereinstimmung mit der neueren h\tilde{A}\)\(\text{¶chstrichterlichen}\) Rechtsprechung davon aus, dass dem Umstand, dass der Beigeladene zu 1) insoweit in den Betrieb der KlĤgerin eingebunden war, dass er für die Ausübung seiner Tätigkeit auf den technischen Apparat der Klägerin, das hei̸t insbesondere auf die Tonstudios in dem Funkhaus, auf den ̸bertragungswagen bei AuÃ∏eneinsätzen und auf die sonstige technische Einrichtung angewiesen war, nicht entscheidend gegen eine selbstĤndige TÄxtigkeit spricht. Diesem Umstand kann schon deshalb keine entscheidende Bedeutung zukommen, weil nur ein Rundfunkbetrieb A¹/₄ber die finanziellen Mittel verfÃ1/4qt, den erforderlichen aufwendigen technischen Apparat anzuschaffen und zu betreiben, der få¼r die Erstellung der vielfå¤ltigen Produktionen in der erforderlichen QualitÃxt notwendig ist. Würde man eine für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung maÃ∏gebliche persönliche Abhängigkeit allein wegen der Angewiesenheit auf diesen technischen Apparat und die weiteren Mitarbeiter der Anstalt annehmen, sind kaum TÄxtigkeitsbereiche im Funk- und Fernsehbereich denkbar, die als selbstĤndige TĤtigkeit zu beurteilen wĤren.

Allerdings spricht die Art der von dem Beigeladenen zu 1) ausgeübten Tätigkeit und die damit verbundene Weisungsgebundenheit hinsichtlich Inhalt, Art und Durchführung der Ausführung entscheidend gegen eine selbständige Tätigkeit.

1. Ein wesentlicher Aufgabenbereich des Beigeladenen zu 1), der nach seinen Angaben etwa 30 bis 40 % seiner GesamttĤtigkeit ausmachte, stellte die

technische Mitarbeit im Rahmen der Programmerstellung dar. Der Beigeladene zu 1) ist ausgebildeter Mediengestalter Ton und Bild und hatte in dieser Funktion die Aufgabe, einzelne Programmelemente technisch und gestalterisch umzusetzen. Insoweit handelte es sich zum einen um Programmelemente wie zum Beispiel Börsenbeiträge, Horoskopbeiträge, Kirchenbeiträge oder Sportbeiträge, die tĤglich oder wĶchentlich in bestimmten Sendungen zu vorgegebenen Zeit gesendet wurden. Dem Beigeladenen zu 1) waren bei diesen wiederkehrenden BeitrĤgen die Rahmenbedingungen bekannt, in die die BeitrĤge eingebettet waren, insbesondere der sonstige Inhalt der Sendung und die Sendezeit. Ihm wurden als Rohmaterial die gesprochenen Texte zur VerfA¹/₄gung gestellt und seine Aufgabe bestand darin, den Beitrag zusammenzuschneiden, den gesprochenen Text mit Musikelementen zu unterlegen, zwischendurch MusikbeitrĤge einzublenden oder einen Beitrag musikalisch anzukündigen. Die technische und musikalische Aufbereitung dieser tĤglich oder wĶchentlich wiederkehrenden BeitrĤge nahm der Beigeladene zu 1) nach seinen Angaben weitgehend selbständig, das heiÃ∏t ohne Absprache mit dem Redakteur bzw. der GeschAxftsfA1/4hrung vor, weil die Rahmenbedingungen vorgegeben und bekannt waren.

Darüber hinaus war der Beigeladene zu 1) als Mediengestalter auch in aufwendiger zu erstellende Produktionen eingebunden, bei denen es sich nicht um stĤndig wiederkehrende BeitrĤge zu bestimmten vorgegebenen Sendezeiten handelte. So hatte der Beigeladene zu 1) beispielsweise Mitschnitte von Gewinnspielen, Auslosungen etc. zusammenzustellen, die bereits im Rundfunkprogramm gelaufen waren. Diese Mitschnitte wurden dann zu einer spĤteren Tageszeit nochmals gesendet, um die Aufmerksamkeit der HĶrer zu wecken und sie zu veranlassen, auch am nÄxchsten Tag die entsprechende Sendung einzuschalten. Der Beigeladene zu 1) hatte zudem sogenannte Musikpromos zu erstellen, das hei̸t Zusammenschnitte von kurzen MusikbeitrĤgen, die bei dem HĶrer einen Wiedererkennungsefekt auslĶsen sollen und von Moderatoren eingesetzt werden, um die im Laufe der späxteren Sendung gespielten Titel anzukündigen. Bei diesen Produktionen wurde mit dem Redakteur abgesprochen, wie der Beitrag gestaltet werden solle. Der Beigeladene zu 1) stellte diese BeitrĤge entsprechend der Vorgaben des Redakteurs zusammen, spielte sie nach Fertigstellung dem Redakteur ein, der sie abnahm oder VerbesserungsvorschlĤge machte.

Daraus ergibt sich, dass der Beigeladene zu 1) zwar bei der Erstellung des Programmes der Klägerin technisch und gestalterisch mitwirkte, dabei jedoch weitgehenden inhaltlichen Weisungen unterlag. Die Weisungsgebundenheit hinsichtlich Art, Inhalt und Ausfù¼hrung der Tätigkeit ist ein wesentliches Merkmal einer abhängigen Beschäftigung, was sich ausdrù¼cklich aus § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ergibt. Die Weisungsgebundenheit ergibt sich bei den immer wiederkehrenden, zu bestimmten Zeiten gesendeten Beiträgen daraus, dass dem Beigeladenen zu 1) die Rahmenbedingungen bekannt waren und ihm die entsprechenden Vorgaben bereits gemacht worden waren, so dass entsprechende aktuelle Rù¼cksprachen in der Regel entbehrlich waren. Eine Kontrolle fand auch bei diesen Beiträgen dadurch statt, dass eine Abnahme durch den Redakteur vom Dienst erfolgte. Soweit es sich nicht um routinemäÃ∏ige, immer wiederkehrende

Beiträge handelte, wurden dem Beigeladenen zu 1) in jedem Einzelfall Vorgaben gemacht, wie der Beitrag im einzelnen zusammenzustellen sei. Nach Fertigstellung des Beitrages fand eine umfassende Kontrolle statt, ob der Beitrag entsprechend den Vorgaben erstellt worden war, indem der Redakteur sich den Beitrag einspielen lieÃ∏, Verbesserungsvorschläge machte oder ihn abnahm.

Bei der TĤtigkeit des Beigeladenen zu 1) im Rahmen der Mitwirkung bei der Erstellung des HĶrfunkprogrammes handelte es sich um rundfunktypische Mitarbeit im Sinne der hĶchstrichterlichen Rechtsprechung. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass sich â∏ worauf der Beigeladene zu 1) zutreffend hingewiesen hat â∏ das TĤtigkeitsbild des frļheren Berufes des Tontechnikers gewandelt hat, was sich in der neuen Berufsbezeichnung und dem neuen Ausbildungsgang Mediengestalter Ton und Bild niedergeschlagen hat. Das Gericht geht insbesondere davon aus, dass das TĤtigkeitsbild des Mediengestalters anspruchsvoller und vielseitiger geworden ist als das frühere TĤtigkeitsbild des Tontechnikers, da einfache Arbeiten wie das Schneiden oder Mischen eines Beitrages mit Musik heutzutage über entsprechende Computersoftwareprogramme auch von anderen Berufsgruppen oder von den Redakteuren selbst durchgeführt werden können. Dies korrespondiert mit einer Ausweitung des Aufgabenbereiches des Mediengestalters dahingehend, dass bestimmte redaktionelle Tätigkeitsanteile dem neuen Berufsbild immanent sind.

Daraus folgt jedoch nicht, dass die TÄxtigkeit des Beigeladenen zu 1) der TÄxtigkeit der Rundfunkmitarbeiter gleichgestellt werden kann, die dadurch geprĤgt wird, dass sie den Inhalt von HĶrfunksendungen unmittelbar gestalten. Insoweit handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes namentlich um Regisseure, Moderatoren, Kommentatoren, Wissenschaftler und Künstler, deren TÃxtigkeit dadurch gekennzeichnet ist, dass sie typischer Weise ihre eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen und anderen Sachfragen, ihre Fachkenntnisse und Informationen, ihre individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in die Sendungen einbringen (vergleiche BVerfG NIW 82, 1447, 1448). Bei diesen Rundfunkmitarbeitern steht der Einfluss auf den gedanklichen Inhalt der einzelnen Sendungen im Vordergrund im Sinne einer journalistisch-schä¶pferischen und kä¼nstlerischen Täxtigkeit. Die TÃxtigkeit des Beigeladenen zu 1) ist nicht dadurch gekennzeichnet, dass er einen wesentlichen Einfluss auf den gedanklichen Inhalt der einzelnen SendebeitrĤge genommen hat. Vielmehr stand die technische Umsetzung und musikalische Aufbereitung der jeweiligen SendebeitrÄxge im Vordergrund, wobei sich aus der fachlichen Qualifikation des Beigeladenen zu 1) als Mediengestalter zweifelsohne ein gewisser Spielraum hinsichtlich des Schnittes, des Tones und der musikalischen Untermalung ergab. Soweit es um den gedanklichen Inhalt der BeitrĤge ging, war dieser jedoch vorgegeben, da dem Beigeladenen zu 1) die entsprechenden WortbeitrÄxge geliefert wurden. Bei den aufwendigeren BeitrÄxgen erfolgte die ma̸gebliche inhaltliche Einflussnahme durch den Redakteur, da er entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung des Beitrages machte und die Einhaltung dieser Vorgaben bis zur Fertigstellung des Beitrages überwachte. Somit war der Schwerpunkt der TĤtigkeit des Beigeladenen zu 1) nicht die inhaltliche Gestaltung des Programmes der KlĤgerin, sondern die Verwirklichung und technische

Umsetzung des inhaltlich vorgegebenen Programmbeitrages. Soweit der Beigeladene zu 1) in die Gestaltung einzelner Programmelemente eingebunden war, unterlag er weitgehenden inhaltlichen Weisungen und hatte hinsichtlich des Inhaltes und der Themen der einzelnen Sendungen keine Gestaltungsfreiheit und SelbstĤndigkeit. Insoweit handelte es sich trotz der gestiegenen qualitativen Anforderungen in diesem Berufsbereich um rundfunk- bzw. fernsehtypische Mitarbeit im Sinne der hĶchstrichterlichen Rechtsprechung.

Nach der hĶchstrichterlichen Rechtsprechung ist bei einer rundfunk- und fernsehtypischen Mitarbeit an Sendungen im Sinne einer betriebstechnischen Mitarbeit bzw. einer Mitarbeit bei der Verwirklichung des Programmes ohne eigene inhaltliche Gestaltungsfreiheit wegen der weitgehenden Weisungsgebundenheit der Tätigkeit regelmäÃ∏ig vom Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses auszugehen (vergleiche BAG NZA 1998, 1277 ff mwN). Bei der TÄxtigkeit des Beigeladenen zu 1) fļr die KlÄxgerin sind keine besonderen UmstĤnde ersichtlich, die ausnahmsweise eine Beurteilung als selbstĤndige TĤtigkeit ergeben. Auch der Beigeladene zu 1) unterlag bei seiner TÃxtigkeit weitgehenden inhaltlichen Weisungen hinsichtlich Art und Ausführung der Tätigkeit, die die Klägerin â□□ handelnd durch die jeweils zuständigen Redakteure â∏ vorgab. Die Weisungsbezogenheit der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) im Rahmen der Mitarbeit bei der Programmerstellung äuÃ∏ert sich auch darin, dass der Beigeladene zu 1) zu bestimmten, im vorhinein abgesprochenen Zeiten im Betrieb der KlĤgerin anwesend war und dann die Aufgaben zu erledigen hatte, die sich wĤhrend seiner Anwesenheit ergaben und ihm ļbertragen wurden. Nur gelegentlich gab es konkrete Anforderungen für bestimmte Projektarbeiten, bei denen im vorhinein vereinbart worden ist, welche Arbeiten im einzelnen an welchen Tagen von dem Beigeladenen zu 1) zu erledigen waren. Dies betraf insbesondere die Au̸enübertragungen. Insoweit wurde der Beigeladene zu 1) im Regelfall also nicht etwa fÃ1/4r einen ganz konkreten, vorher fest umrissenen Auftrag engagiert, den der Beigeladene zu 1) dann zu einer ihm freigestellten Zeit erledigen konnte und anschlie̸end in Rechnung stellte. Vielmehr wurde ein Zeitrahmen mit dem Beigeladenen zu 1) einvernehmlich vereinbart, in dem er der KlA¤gerin im Betrieb zur VerfA¼gung stand, und die zu erledigenden Aufgaben ergaben sich dann wÄxhrend der Anwesenheit des Beigeladenen zu 1) vor Ort und wurden dem Beigeladenen aufgetragen. Dem entsprechend wurde die TÄxtigkeit des Beigeladenen zu 1) im Rahmen seiner Mitarbeit bei der Programmerstellung im Regelfall auch nicht projektbezogen durch pauschale Honorare vergütet, sondern entsprechend seiner Anwesenheitsstunden im Betrieb nach einem festen Stundensatz in HA¶he von 17,50 EUR. Alle diese Umstände sprechen für die Weisungsbezogenheit seiner Tätigkeit und damit für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Dagegen lässt der Gesichtspunkt, dass die Anwesenheitszeit des Beigeladenen zu 1) im Betrieb der Klägerin nicht einseitig durch die Klägerin bestimmt worden ist, sondern Gegenstand einer einvernehmlichen Absprache mit dem Beigeladenen zu 1) war, die Tätigkeit nicht als eine selbständige Tätigkeit erscheinen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt dem Umstand, dass die Arbeitszeit einvernehmlich durch vorherige Absprache und nicht durch einseitige Aufstellung

von DienstplĤnen durch den Rundfunkbetrieb geregelt wird, bei der rundfunk- und fernsehtypischen Mitarbeit an Sendungen keine maÄ gebliche Bedeutung zu. Vielmehr handelt es sich insoweit nur um ein Indiz von geringer Bedeutung (vergleiche BAG NZA 1998, 705, 706 mwN). Dies ergibt sich zur Ä berzeugung der Kammer schon daraus, dass die Weisungsgebundenheit der TÄ tigkeit bezogen auf Art, Inhalt, DurchfÄ hrung und Ort der AusfÄ hrung zu bejahen ist, so dass es nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann, wenn der Mitarbeiter hinsichtlich der Zeit der AusfÄ hrung der TÄ tigkeit dem Weisungsrecht des Rundfunkbetriebes nicht unterliegt. Alleine die Organisation eines Mitarbeiterpools und die dadurch geschaffene MÄ glichkeit, auf TerminwÄ hansche der einzelnen Mitarbeiter hinsichtlich der Arbeitszeit eingehen zu kÄ nnen, weil insgesamt genÄ dend Mitarbeiter zur VerfÄ gung stehen, kann eine an sich nichtselbstÄ ndige Arbeit nicht zu einer selbstÄ ndigen TÄ tigkeit werden lassen.

Auch der Umstand, dass der Beigeladene zu 1) fýr andere Rundfunkanstalten tätig war, führt nicht zur Annahme einer selbständigen Tätigkeit. Insbesondere kann daraus â∏∏ entgegen der Auffassung der KlĤgerin â∏∏ nicht ein für eine selbständige Tätigkeit sprechendes Unternehmerrisiko hergeleitet werden. Ein im Rahmen der Abgrenzung von selbstĤndiger TĤtigkeit und abhängiger Beschäftigung maÃ∏gebliches Kriterium ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zwar die Tragung eines Unternehmerrisikos. Danach ist jedoch nur das Risiko beachtlich, dass eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr eines Verlustes eingesetzt wird, das hei̸t dass der Erfolg des Einsatzes der sAxchlichen oder personellen Mittel ungewiss ist (vergleiche BSG in SozR 2400 § 7 Nr. 13). Der Beigeladene zu 1) trug in diesem Sinne kein Unternehmerrisiko, weil er für seine Arbeitsleistung stundenweise vergütet wurde und somit nicht der Gefahr ausgesetzt war, dass er trotz Einsatzes seiner Arbeitsleistung keine Vergütung erhielt. Aus dem Umstand, dass der Beigeladene zu 1) wAxhrend seines tatsAxchlichen Einsatzes fA¼r die KlAxgerin zeitweise seine Arbeitskraft nicht anderweitig verwerten konnte, lÄxsst sich genausowenig ein ma̸gebliches Unternehmerrisiko begründen wie aus der Tatsache, dass er au̸erhalb seines Einsatzes für die Klägerin frei über seine Arbeitszeit und Arbeitskraft verfügen konnte (vergleiche BSG in SozR 2400 § 7 Nr. 13). Das einzige in diesem Zusammenhang relevante Risiko des Beigeladenen zu 1) lag darin, dass er fýr den Fall, dass er krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen verhindert war, die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten, keine Vergütung erhielt. Die Belastung eines Erwerbstätigen, der im übrigen nach der Gestaltung des gegenseitigen VerhÄxltnisses als Arbeitnehmer anzusehen ist, mit solchen zusÄxtzlichen Risiken begrļndet jedoch keine SelbstÄxndigkeit (vergleiche BSG SozR 2400 § 7 Nr. 13 mwN).

Schlieà lich fà x llt auch der Umstand nicht maà geblich ins Gewicht, dass der Beigeladene zu 1) seine Vergà ¼ tung monatlich in Rechnung gestellt hat und Umsatzsteuer entrichtet hat. Dies ist lediglich Folge der Beurteilung der Tà x tigkeit des Beigeladenen zu 1) als selbstà x ndige Tà x tigkeit durch die Klà x gerin und den Beigeladenen zu 1) und stellt deshalb kein wesentliches Indiz gegen eine abhà x ngige Beschà x ftigung dar.

Die TĤtigkeit des Beigeladenen zu 1) im Rahmen der Mitarbeit bei der Erstellung von Sendungen im Betrieb der KlĤgerin ist somit insgesamt als nichtselbstĤndige Arbeit zu beurteilen, da die fýr ein abhĤngiges BeschĤftigungsverhĤltnis sprechenden UmstĤnde deutlich ýberwiegen. Die Kammer befindet sich damit in Ã□bereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, soweit sich diese mit vergleichbarer rundfunk- und fernsehtypischer Mitarbeit befasst hat. Dabei wurde insbesondere die TĤtigkeit eines Tontechnikers (vergleiche BSG vom 03.12.1998, Aktenzeichen: B 7 AL 108/97 R), aber auch beispielsweise TĤtigkeiten als Rundfunksprecher, Ã□bersetzer und Aufnahmeleiter (vergleiche BAG NZA 1998, 705 ff; BAG NZA 1995, 622 ff) sowie als Kameraassistent (vergleiche BAG NZA 1998, 1277 ff; BAG NZA 1999, 82 ff) als rundfunk- und fernsehtypische Mitarbeit ohne erheblichen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung von Sendungen angesehen und als abhĤngige BeschĤftigungen beurteilt.

2.

Soweit der Beigeladene zu 1) darüber hinaus in einem zeitlichen Umfang von 10 bis 20 % bezogen auf seine Gesamttätigkeit bei der Klägerin im Rahmen der Durchführung von AuÃ□enübertragungen zum Einsatz kam, liegt ebenfalls eine nichtselbständige Arbeit vor.

Die TAxtigkeit des Beigeladenen zu 1) im Rahmen dieses Aufgabenbereiches stellte sich so dar, dass er in einem ̸bertragungswagen zu besonderen Ereignissen vor Ort gefahren ist, um eine mĶglichst schnelle Berichterstattung zu gewĤhrleisten. Der ̸bertragungswagen war bei solchen AuÃ∏eneinsätzen meistens mit einem Mitarbeiter aus dem Bereich Technik und einem Redakteur besetzt. Zu den Aufgaben des Beigeladenen zu 1) als Techniker geh

¶rten insbesondere die Einrichtung der entsprechenden technischen AusrA1/4stung wie die Verlegung von ISDN-Leitungen, die Einrichtung des Fernsehempfanges, die Einrichtung des mobilen Studios und des Schnittcomputers. In der Regel musste vor Ort ein sendefertiger Beitrag hergestellt und an das Funkhaus in Oberhausen übermittelt werden. Auch insoweit war der Beigeladene zu 1) in erster Linie für die Schaffung der technischen ̸bertragungsvoraussetzungen und die technische Realisation des Programmbeitrages zustĤndig. Aus der personellen Besetzung des $\tilde{A} \cap \text{bertragungswagens ergibt sich, dass } f \tilde{A} \frac{1}{4} r$ die inhaltliche Gestaltung des Sendebeitrages ein Redakteur zur Verfügung stand. Die Kammer geht zwar von der Richtigkeit der Schilderung des Beigeladenen zu 1) aus, wonach sich die technischen und redaktionellen Arbeitsanteile bei diesen EinsÄxtzen teilweise vermischt haben. Dies erscheint naheliegend unter den behelfsmäÃ∏igen und unter Zeitdruck stehenden Bedingungen, unter denen bei diesen Au̸eneinsätzen gearbeitet werden musste. Dies Äxndert jedoch nichts daran, dass entsprechend der personellen Besetzung mit einem Redakteur und einem Techniker der grundsÃxtzliche und damit ganz überwiegende Aufgabenbereich des Beigeladenen zu 1) die technische Abwicklung der Au̸enübertragung war und dass der Schwerpunkt der programmgestaltenden Arbeit bei dem jeweiligen Redakteur lag. Für die Beurteilung als rundfunktypische Mitarbeit und abhängige Beschäftigung ist maÃ∏geblich und ausreichend, dass die Tätigkeit $\tilde{A}\frac{1}{4}$ berwiegend diesen Charakter hat. Dar $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber hinaus wird der Beigeladene zu 1)

auch insoweit, als er redaktionelle Aufgaben mit $\tilde{A}^{1/4}$ bernommen hat, entsprechende Vorgaben nach Weisungen durch den zust \tilde{A} ndigen Redakteur erhalten haben, wie dies nach seiner Schilderung auch bei seiner Arbeit im Funkhaus der Fall war. Somit liegt auch f $\tilde{A}^{1/4}$ r diesen Aufgabenbereich insgesamt eine betriebstechnische bzw. inhaltlich stark weisungsbezogene T \tilde{A} ntigkeit des Beigeladenen zu 1) vor.

Soweit der Beigeladene zu 1) abweichend von seiner Tätigkeit im Betrieb der Klägerin nicht stundenweise vergýtet worden ist, sondern ein pauschales Honorar erhielt, begründet dieser Umstand alleine nicht die Selbständigkeit seiner diesbezüglichen Tätigkeit. Dies gilt umsomehr, als auch die Vergütung fþr diesen Tätigkeitsbereich erheblich vom rein zeitlichen Aufwand des Beigeladenen zu 1) abhängig gemacht wurde, was sich insbesondere darin äuÃ□ert, dass mit dem technischen Leiter nach Durchführung von AuÃ□enübertragungen ein neuer Honorarbeitrag ausgehandelt wurde, wenn der tatsächliche Zeitaufwand deutlich über dem veranschlagten Aufwand lag. Dies spricht gerade gegen das für eine selbständige Tätigkeit typische Risiko, nämlich dass der â□□ wirtschaftlich lohnende â□□ Erfolg des Einsatzes seiner Arbeitskraft ungewiss ist.

3. SchlieÃ□lich ist die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) auch insoweit als abhängige Beschäftigung zu qualifizieren, als er â□□ mit Ausnahme seiner Schulungstätigkeit â□□ in die Einführung der neuen Computersoftware bei der Klägerin eingebunden war.

Nach den Angaben des Beigeladenen zu 1) wurde in dem ma̸geblichen Zeitraum von 1998 bis 2003 in dem Rundfunkbetrieb neue spezielle Anwendungssoftware, insbesondere ein Audiobearbeitungssystem angeschafft und eingefÄ1/4hrt. Die von einer externen Herstellerfirma erworbene Software mu̸te an die tatsächlichen betrieblichen Verhäultnisse vor Ort angepasst und in diesem Sinne weiterentwickelt werden. Auch insoweit war die TÄxtigkeit des Beigeladenen zu 1) stark weisungsbezogen, da seine Aufgabe darin bestand, die Computersoftware gerade auf die vorgegebenen betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Arbeitsabläufe bei der Klägerin. Der Beigeladene zu 1) hatte insbesondere Testungen der neuen Software durchzuführen und die Anpassungen an die betrieblichen Bedürfnisse vorzunehmen. Damit waren Art und Inhalt seiner TÄxtigkeit klar umrissen und vorgegeben. Es handelte sich insoweit um eine betriebstechnische Mitarbeit des Beigeladenen zu 1), indem er die computertechnischen Voraussetzungen fýr die Produktionen der KlĤgerin schaffte. Die entsprechenden Aufgaben wurden dem Beigeladenen zu 1) wĤhrend seiner Anwesenheitszeit im Betrieb der KlĤgerin übertragen. Hinsichtlich der Durchführung der Tätigkeit im einzelnen und der Umsetzung der Vorgaben verblieb dem Beigeladenen zu 1)ein eigener Spielraum, der sich aus seiner technischen Vorbildung und Qualifikation ergab. Da der Beigeladene zu 1) einerseits aufgrund seiner TÄxtigkeit bei der KlÄxgerin als

Mediengestalter Ton und Bild und seiner Mitarbeit im Rahmen der Programmerstellung st \tilde{A} α ndig mit der entsprechenden Software arbeiten musste, sowie andererseits als Informatikstudent \tilde{A} α ber besondere Computerkenntnisse

verfügte, hatte er die entsprechende Qualifikation, bei der Einführung und Anpassung bzw. Weiterentwicklung der neuen Anwendungssoftware mitzuarbeiten. Auch wenn es sich insoweit um eine sehr qualifizierte Tätigkeit handelte, liegen keine Umstände vor, die auf eine selbständige Tätigkeit schlieÃ□en lassen. Bei Diensten höherer Art kommt es hinsichtlich der Durchführung der Tätigkeit weniger auf ein Weisungsrecht an, sondern auf eine funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess (vergleiche BSG in SozR 4600 § 56 Nr. 1; BSG SozR Nr. 2 zu § 2 AVG; BSG in SozR 2200 § 165 Nr. 51). Entscheidend ist, dass die Dienstleistung ihr Gepräge von dem Betrieb erhält, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird, und in diesem Sinne fremdbestimmt ist. Somit ist die computertechnische Mitarbeit des Beigeladenen zu 1) als fremdbestimmte Arbeit zu beurteilen. Dies würde sogar dann gelten, wenn der Beigeladene zu 1) hinsichtlich der notwendigen Anpassung und Weiterentwicklung der Softwareprogramme als einziger im Betrieb der Klägerin über ein entsprechendes Know How verfügt hätte (vergleiche BSG in SozR 2200 § 723 Nr. 4).

Es gibt keine sonstigen Umstände, die hinsichtlich dieses Tätigkeitsanteiles des Beigeladenen zu 1) fýr eine selbständige Tätigkeit sprechen. Die Vergýtung des Beigeladenen zu 1) fýr diesen Tätigkeitsbereich spricht für eine abhängige Beschäftigung, weil er auch insoweit pro Anwesenheitsstunde mit einem Stundensatz von 17,50 EUR bezahlt wurde. Die Richtigkeit der Beurteilung dieses Tätigkeitsanteiles als abhängige Beschäftigung ergibt sich zudem daraus, dass der Beigeladene zu 1) angegeben hat, dass auch von den fest angestellten Mitarbeitern der Klägerin einige in die Einführung der neuen Computersysteme sehr involviert gewesen seien, wenn auch mehr unter dem Blickwinkel der Anwendung der neuen Systeme vor Ort.

Nach alledem liegt insgesamt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis des Beigeladenen zu 1) vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024